
Schritt für Schritt-Anleitung zur Registrierung einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Schritt 1

Gründung einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Dafür ist die Gründung einer BEG als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit erforderlich. Eine BEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen. Das Energieaufteilungsmodell ist innerhalb der Gemeinschaft entweder als „statisch“ oder „dynamisch“ festzulegen.

Schritt 2

Registrierung ebUtilities

Die BEG registriert sich für den elektronischen Datenaustausch bei **ebUtilities**. Registrieren Sie **hier** eine BEG (Rolle „Bürgerenergiegemeinschaften“ wählen).

Im Anschluss an die Registrierung unter ebUtilities erhält die BEG eine eindeutige Marktpartnernummer (8-stellig beginnt mit CC), sowie eine Gemeinschaft-ID (33-stellig, beginnend mit ATCC), welche uns die BEG für die Erstellung der entsprechenden Vereinbarung bekannt geben muss.

Schritt 3

Information an den Netzbetreiber

Nach den rechtlichen Festlegungen informieren Sie uns über die Gründung der Energiegemeinschaft.

Dafür senden Sie uns alle Informationen über unsere **Online Services**

Folgende Informationen werden für die Vertragserstellung benötigt:

- Marktpartnernummer der BEG (CC-Nummer von ebUtilities)
- Gemeinschaft-ID der BEG (ATCC-Nummer von ebUtilities)
- Name und Anschrift der BEG (gem. Vereinsregister / Firmenbuchauszug)
- Dynamische oder statische Energieaufteilung
- Name und Kontaktdaten des Betreibers der BEG für Rückfragen und Korrespondenz
- Hochladen des Nachweises der von der EEG gewählten Gesellschaftsform (Auszug aus dem Vereinsregister, Firmenbuch oder ähnlich)

Hinweis

Für die Einrichtung einer netzbetreiberübergreifenden BEG ist mit allen gewünschten Netzbetreibern ein Betreibervertrag abzuschließen.

Schritt 4

Prüfung durch Netzbetreiber & Vertragsabschluss

Wir prüfen Ihren Antrag und senden Ihnen den Betreibervertrag zu, den Sie per Mausklick annehmen können.

Sobald Ihre Vertragsannahme bei uns eingelangt ist, aktivieren wir Ihre Energiegemeinschaft.
Sie erhalten eine E-Mail-Bestätigung, dass wir Ihre Energiegemeinschaft vorbereitet haben.

Schritt 5

„Aktivierungsprozesse“ an Netzbetreiber übermitteln

Nach Erhalt der E-Mail-Bestätigung über die Vorbereitung Ihrer Energiegemeinschaft können Sie mit der Eingabe Ihrer Energiegemeinschaft auf der EDA-Plattform beginnen.

Im österreichischen Energiemarkt erfolgt der Datenaustausch über die Plattform der EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch). In weiterer Folge registrieren Sie Ihre Energiegemeinschaft auch auf der **EDA-Plattform**.

Für die Aktivierung durch den Betreiber ist die Übermittlung des folgenden Prozesses für jeden Erzeugungs- und Verbraucherzählpunkt vorgesehen:

- EC_REQ_ONL - Online-Prozess:
 - Prozess dient der Zuordnung des Zählpunktes zur Teilnahme an der EEG
 - Die zur Anwendung kommenden Marktprozesse können auf ebUtilities nachgelesen werden.

Nach Übermittlung des Aktivierungsprozesses für die Zählpunkte durch den Betreiber haben die Teilnehmer 30 Tage Zeit, um ihre Teilnahme an der EEG in unserem Smart Meter Webportal zu bestätigen.

Der Betreiber der Energiegemeinschaft informiert daher alle Teilnehmer sofort nach Aktivierung der Zählpunkte über die erforderliche Bestätigung im Smart Meter Webportal, damit die Teilnehmer volle 30 Tage Zeit für die Bestätigung Ihrer Teilnahme an der Energiegemeinschaft haben.

Schritt 6

Teilnehmer Zustimmung im Webportal

Die Teilnehmer müssen dem Beitritt ihres Zählpunktes zur Energiegemeinschaft aktiv zustimmen. Daher stellen wir jedem Teilnehmer eine Anfrage zur Datenfreigabe im persönlichen Webportal zu. Das Smart Meter Webportal finden Sie unter **<https://smartmeter.netz-noe.at/>**

Sind einzelne Teilnehmer am Smart Meter Webportal noch nicht registriert, ist **hier** die Registrierung möglich.

Mit Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wird die Rechnungslegung auf eine monatliche Abrechnung umgestellt.

Abschließend erlauben wir uns auch auf eine Anlaufstelle für interessierte Energiegemeinschaften hinzuweisen, welche als "Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds" eingerichtet worden ist. Nähere Informationen zur österreichischen Koordinierungsstelle finden Sie **hier**.

Fragen und Antworten zu Bürgerenergiegemeinschaften (FAQ)

Voraussetzung für die Teilnahme an einer BEG

- Mindestens zwei Teilnehmer (juristische und/oder natürliche Personen) treten der BEG bei
- Mindestens eine Energieerzeugungsanlage ist Teilnehmer der BEG
- Die teilnehmenden Anlagen haben einen Netzzugangsvertrag und wurden in Betrieb genommen
- Die teilnehmenden Anlagen haben eine kommunikative Messung mittels Smart Meter oder Lastprofilzähler
- Registrierung der Teilnehmer im Webportal des Netzbetreibers, um Freigabe für die Teilnahme zu erteilen
- Die Smart Meter der Teilnehmer sind auf „opt-in“ eingestellt (Speicherung von ¼-Stundenwerten)

Welche Energiegemeinschaft ist für mich sinnvoll?

Welche Energiegemeinschaft für einen Betreiber die beste Wahl ist, hängt von der regionalen Verteilung der Teilnehmer der Energiegemeinschaft ab. Folgende Energiegemeinschaften wurden in Österreich vom Gesetzgeber definiert:

- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – GEA (§16a ff ElWOG)**
 - Für Wohneinheiten von Wohnhausanlagen, die eine gemeinsame Hausanschlussleitung zum Netz des Verteilnetzbetreibers haben. Die eingespeiste Energie wird innerhalb der privaten Leitung der Wohnhausanlage verteilt, ohne das Netz des Netzbetreibers zu nutzen. Alle Teilnehmer werden in der Netzebene 7 versorgt.
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – EEG (§ 16c ff ElWOG)**
 - Lokale EEG – alle Teilnehmer werden von der gleichen Transformatorstation in Netzebene 6 oder 7 versorgt
 - Regionale EEG – alle Teilnehmer werden von dem gleichen Umspannwerk in Netzebene 5, 6 oder 7 versorgt
- **Bürgerenergiegemeinschaften – BEG (§ 16b ff ElWOG)**
 - Teilnehmer werden von verschiedenen Umspannwerken oder verschiedenen Netzbetreibern versorgt

Welche Energiegemeinschaft hat welchen Netzkostenvorteil? (Stand 1.1.2024)

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: nachdem für den selbsterzeugten und vor Ort verbrauchten Strom das öffentliche Netz nicht genützt wird, fallen für diese Mengen derzeit keine verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte an.

Der Vorteil der teilnehmenden Berechtigten liegt in der Saldierung von Erzeugung und Verbrauch innerhalb der jeweiligen Viertelstunde.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Verbraucher einer EEG über den Lokal- oder Regionalbereich unseres Verteilernetzes verbunden, wird nur ein Teil des öffentlichen Stromnetzes für die innerhalb der EEG zugeordneten Energiemenge beansprucht. Daher wird für diese Anteile derzeit ein reduziertes Netzentgelt, nämlich der „Ortsnetztarif“, verrechnet. Die Regeln und die Tarife für die vergünstigte Abrechnung (Ortsnetztarif für den „Lokalbereich“ und den „Regionalbereich“) wurden von der Regulierungsbehörde E-Control mittels **Verordnung** festgelegt.

Bürgerenergiegemeinschaften nutzen das über den Regionalbereich hinausgehende Stromnetz, daher wird für die innerhalb der BEG zugeordneten Energiemenge derzeit kein reduziertes Netzentgelt verrechnet.

Im Versorgungsbereich welcher Transformatorstation, welches Umspannwerkes liegt mein Zählpunkt?

- Diese Information wird in unserer **Nahbereichsabfrage** angezeigt.

Was ist dynamische und statische Energieaufteilung?

- Dynamische Energieaufteilung: Teilnehmer erhalten Energie von der EEG proportional zum jeweiligen Verbrauch – wer in einer ¼ Stunde mehr verbraucht, bekommt mehr zugeteilt. Wird mehr Energie erzeugt, als die Teilnehmer zusammen verbrauchen, wird der Überschuss in das Netz eingespeist.
- Statische Energieaufteilung: Teilnehmer erhalten Energie nach einem fixen Zuordnungsschlüssel. Der Überschuss jedes einzelnen Teilnehmers wird ins Netz eingespeist.

Kann ich an mehreren Energiegemeinschaften teilnehmen?

- Die Teilnahme eines ZP an bis zu 5 Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) ist seit April 2024 zulässig.
- Alle Teilnehmer können an mehreren EG teilnehmen (Verbraucher, Überschusseinspeiser, Volleinspeiser)
- Der Teilnahmefaktor gibt an, mit welchem Prozentanteil des Verbrauches oder der Einspeisung der Teilnehmer teilnimmt, darf in Summe über alle Teilnahmen an Energiegemeinschaften max. 100% betragen und kann nur von der Energiegemeinschaft geändert werden.
- Die Energiegemeinschaft kann mit dem Prozess EC_PRTFACT_CHG den Teilnahmefaktor täglich zwischen 09:00-17:00 Uhr mit Wirkung ab dem Folgetag ändern. Der Prozess kann im EDA-Anwenderportal, bzw. über die Emailanbindung oder KEP-Schnittstelle angestoßen werden.

Wo finde ich Informationen zu den erforderlichen Marktprozessen?

Die für die Umsetzung erforderlichen Marktprozesse sind auf ebUtilities (Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft) nachzulesen. Link zu den Marktprozessen: **ebUtilities**